

**N<sup>o</sup> 18.) Verordnung,**

die im 14 Thalerfuße zu erhebenden Beiträge zum Staatspensionsfonds und zur Personalsteuer von den in dieser Währung festgestellten Gehältern, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienstbezügen betreffend;

vom 6ten März 1839.

In Erläuterung der, wegen Einrechnung der Jahresbeiträge für den Staatspensionsfonds, ingleichen der in § 22 sub A des Gesetzes vom 22sten November 1834 geordneten Personalsteuer, bestehenden Vorschriften wird hierdurch bestimmt, daß ins Künftige von denjenigen Gehältern, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienstbezügen, welche am Schlusse des dem Erhebungsjahre vorangegangenen Jahres, und beziehentlich bei Eintritt des Erhebungstermins, bereits im 14 Thalerfuße normirt und ausgedrückt gewesen, in der nämlichen Währung auch der betreffende Beitrag zum Staatspensionsfonds und zur Personalsteuer auszuwerfen und zu erheben ist. Es haben jedoch die Betheiligten, zum Behufe der dießfalligen Personalsteuerentrichtung über die erfolgte Feststellung ihres Dienstbezugs im 14 Thalerfuße, gleichzeitig bei der erstmaligen Abführung darnach, sich durch Beibringung des Bestallungsdecrets, oder durch sonstige amtliche Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde oder der den Gehalt zc. zahlenden Casse gegen die Recepturbehörde auszuweisen, von welcher letztern sodann, daß die Zahlung bescheinigtermaßen im 14 Thalerfuße zu leisten sei, ausdrücklich auf der Personalsteuerquittung mit zu bemerken ist.

Vorstehendem gemäß haben daher die betreffenden Rechnungsführer eintretenden Falles das Erforderliche wahrzunehmen, sowie Alle, die es sonst angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 6ten März 1839.

**Finanz-Ministerium.**

von Zschau.

Wilcken.